

Allgemeine Geschäftsbedingungen für digitale Veranstaltungen (Stand: 12/ 2020)

1. Veranstalter

Veranstalter ist die

Messe Frankfurt Exhibition GmbH

Ludwig-Erhard-Anlage 1

60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 75 75-0

Telefax: +49 69 75 75-64 33

www.messefrankfurt.com

im Folgenden „MFE“ genannt.

2. Teilnahme; Unternehmensangaben

- (1) Jedes Unternehmen, das als Aussteller an der digitalen Veranstaltung teilnehmen möchte (nachfolgend „Aussteller“ genannt), erklärt seinen Teilnahmewunsch dadurch, dass er im Onlineportal der MFE das Formular „Teilnahmeerklärung“ vollständig ausfüllt und elektronisch absendet. Mit der Teilnahmeerklärung erklärt der Aussteller gegenüber der MFE verbindlich, an der digitalen Veranstaltung (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) als Aussteller teilzunehmen.
Die Teilnahmeerklärung gilt für den in ihr angegebenen Zeitraum der Veranstaltung. Die Zusendung einer Teilnahmeerklärung begründet keinen Anspruch auf Teilnahme.
- (2) Der Aussteller erhält über seine Teilnahmeerklärung eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Teilnahmebestätigung im Sinne von Ziffer 4 darstellt.
- (3) Mit dem Absenden der Teilnahmeerklärung bestätigt der Aussteller seinen umsatzsteuerlichen Status (Unternehmer/ Nicht-Unternehmer). Im Fall einer angegebenen Unternehmereigenschaft bestätigt er insbesondere für die Richtigkeit und Gültigkeit seiner Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. innerhalb der EU für den Zeitpunkt des Leistungsbezugs sowie den Bezug der Leistung ausschließlich für seinen unternehmerischen Bereich. Diese Erklärung (inkl. angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) gilt auch bei allen künftigen Geschäften als verwendet. Der Aussteller verpflichtet sich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein umsatzsteuerlicher Status ändert, die Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. sich ändert, ungültig wird oder die Leistung für den

nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Sämtliche in der Teilnahmeerklärung gemachten Ausstellerangaben und diese Erklärung (inkl. umsatzsteuerlicher Unternehmerstatus, angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) sind die einheitliche Grundlage für alle Messe Frankfurt Service-Leistungen an den Aussteller.

Im Falle einer Umfirmierung/ Änderung der Rechtsform tritt die neue Firma für alle gegenüber der Messe Frankfurt GmbH und ihren Tochtergesellschaften (Messe Frankfurt Konzern) bestehenden Verbindlichkeiten rechtskräftig ein. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die neue Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. der MFE mitzuteilen, sofern Unternehmereigenschaft besteht.

Das Unternehmen, das seine Teilnahme erklärt, wird Vertragspartner und Leistungsempfänger. Für die Abgrenzung, ob die Leistung für den Sitz der Geschäftsführung oder für eine Betriebsstätte des Unternehmens bestimmt ist, erklärt der Anmelder, dass die Leistung für denjenigen Unternehmensteil ausschließlich oder überwiegend bestimmt ist, dessen Adresse und zugehörige Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. in der Teilnahmeerklärung angegeben sind.

- (4) Mit dem Absenden der Teilnahmeerklärung erklärt der Aussteller seine Zustimmung zum Erhalt elektronischer Rechnungen vom Messe Frankfurt Konzern, in dem von ihm verwendeten Format.
- (5) Die MFE haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Teilnahmeerklärung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgesendete Teilnahmeklärungen nicht zu berücksichtigen.

3. Zulassung

- (1) Die MFE wird dem Aussteller nach Überprüfung der Teilnahmeerklärung eine elektronische Teilnahmebestätigung zusenden.
- (2) Mit dem Absenden der Teilnahmeerklärung erkennt der Aussteller diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie veranstaltungsbezogene Sonderbestimmungen der MFE rechtsverbindlich an.
- (3) Die MFE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Teilnahme des Ausstellers. Unter Berücksichtigung der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung ist die MFE berechtigt, Aussteller nicht zur Teilnahme zuzulassen. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen. Unternehmen, die ihre finanzielle Verpflichtung gegenüber der MFE aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren Veranstaltungen gegen die Hausordnung oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Technischen Richtlinien oder sonstige besondere Veranstaltungsbestimmungen der MFE verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

- (4) Zur Teilnahme als Aussteller sind Hersteller zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Warengruppen der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von der MFE zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen.
- (5) Der Aussteller verpflichtet sich, der MFE alle erforderlichen Auskünfte über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte zu geben. Er muss in der Teilnahmeerklärung mindestens eine Warengruppe angeben. Will der Aussteller mehrere zugelassene Warengruppen auf einem digitalen Ausstellerprofil ausstellen bzw. präsentieren, muss er aus diesen Warengruppen eine als Hauptwarengruppe benennen. Sollte das Warenangebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist die MFE berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme - auch kurzfristig - auszuschließen.
Zu den auszustellenden Produkten (Exponate, Erzeugnisse, Waren, Warengruppen, Ausstellungsgüter, Ausstellungsgegenstände) zählen je nach Charakter der Veranstaltung auch für eine Messepräsentation geeignete Software- und Dienstleistungsangebote.
- (6) Die MFE bestimmt für die Veranstaltung die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung und ist berechtigt, bei der Teilnahmezulassung auch die Zusammensetzung der Aussteller nach internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen zu berücksichtigen. Sie ist an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht gebunden.
- (7) Die MFE ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an Maßnahmen gemäß Absatz 6 hat, eine wechselnde Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.
- (8) Die MFE ist berechtigt, Unternehmen, welche lediglich Unternehmenswerte wie etwa Namens- oder Markenrechte ehemaliger Aussteller erworben haben, die Teilnahme zu versagen. Ausgenommen hiervon ist eine gesetzliche Rechtsnachfolge.

4. Abschluss des Teilnahmevertrages; nachträgliche Änderungen

- (1) Mit Versendung der elektronischen Teilnahmebestätigung unter Angabe des vereinbarten Leistungsumfanges an den Aussteller wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der MFE rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.
- (2) Die Teilnahmebestätigung setzt voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der MFE gegen den Aussteller vollständig erfüllt sind. Eine trotz offener fälliger Forderungen erfolgte Teilnahmebestätigung steht unter der Bedingung, dass diese Forderungen sofort nach Erhalt der Teilnahmebestätigung erfüllt werden. Entsprechendes gilt für die Forderungen der Messe Frankfurt Venue GmbH sowie der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH.
Im Falle der nicht sofortigen Erfüllung dieser offenen Forderungen ist die MFE jederzeit zur Kündigung des Teilnahmevertrages berechtigt.

- (3) Die Teilnahmebestätigung für Erstaussteller steht unter der Bedingung, dass die Teilnahmegebühr fristgerecht eingeht (Ziff. 8 (2), (3)); andernfalls ist die MFE zur Kündigung des Teilnahmevertrags berechtigt.
Erstaussteller sind Aussteller, die nicht an der entsprechenden vorangegangenen Veranstaltung teilgenommen haben.
- (4) Der Teilnahmevertrag gilt nur für den angemeldeten Aussteller. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, das bestätigte digitale Ausstellerprofil ganz oder teilweise, auch nicht unentgeltlich, an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf dem digitalen Ausstellerprofil aufzunehmen bzw. zu vertreten. Eine Umschreibung des Teilnahmevertrages auf einen anderen Vertragspartner ist nur in begründeten Ausnahmen, wie z.B. in Fällen der Exportförderung, möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der MFE in Textform. Die MFE ist berechtigt, dem Aussteller den daraus resultierenden Aufwand mit einer Pauschale in Höhe von EUR 350,- zu berechnen (sog. „Umschreibungspauschale für Ausstelleränderung“).
Bei Verstoß ist die MFE berechtigt, fristlos zu kündigen und den Zugang zur Veranstaltungsplattform zu sperren und zu löschen; der Aussteller bleibt zur Zahlung der vollen Teilnahmegebühr verpflichtet bzw. eine Rückerstattung derselben findet nicht statt.
- (5) Der Teilnahmevertrag gilt nur für die in der Teilnahmeerklärung aufgeführten und von der MFE zugelassenen Produkte; nur diese Produkte dürfen digital ausgestellt bzw. präsentiert werden. Die MFE ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen. Falls der Aussteller sein digitales Ausstellerprofil verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und/oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch die MFE anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Bei Fristen unter zwei Monaten kann die MFE eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren.
Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung der MFE gegenüber den Angaben in der Teilnahmeerklärung ändern, ist die MFE berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der MFE können daraus nicht abgeleitet werden. Der Aussteller bleibt zur Zahlung der vollen Teilnahmegebühr verpflichtet bzw. eine Rückerstattung derselben erfolgt nicht.
- (6) Mindestinhalte des digitalen Ausstellerprofils
Für eine standardisierte Darstellung des digitalen Ausstellerprofils verpflichtet sich der Aussteller je nach gebuchtem Paket zumindest folgende Informationen und Daten auf der Veranstaltungsplattform bereit zu stellen:
- Name des Unternehmens,
 - Adresse,
 - Kontaktdaten,
 - Unternehmensseite mit Text und Bild,
 - Eintrag mind. unter 1 Produktgruppe,

- 1 Produktseite mit Text und Foto zusätzlich auf der Veranstaltungsplattform für das digitale Live-Event
- 1 Kontaktperson mit Profil,
- 1 Suchkategorie in Austellersuche.

5. (Teil-)Stornierung und Nichtteilnahme

- (1) Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab oder nimmt er, gleich aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ergeben sich folgende Stornierungskosten in Bezug auf die Teilnahmegebühr bzw. die Teilnahmegebühr ist in voller Höhe ist zu entrichten:
 - (i) Erklärung der Nichtteilnahme bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
 - (ii) Erklärung der Nichtteilnahme zwischen 3 Monate und 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
 - (iii) Erklärung der Nichtteilnahme innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

Die Erklärung der Nichtteilnahme, hat mindestens in Textform (z.B. per E-Mail an den zuständigen Sales Manager) zu erfolgen. Rein mündlich abgegebene Erklärungen über die Nichtteilnahme sind unwirksam mit der Folge, dass der Aussteller auf die volle Teilnahmegebühr haftet.

- (2) Beabsichtigt der Aussteller sein gebuchtes Paket zu erweitern (Upgrade) oder zu reduzieren (Downgrade), so ist dies grundsätzlich in Absprache mit dem zuständigen Sales Manager möglich, für den Fall eines Downgrades mit der Maßgabe der zu Abs. 1 genannten Staffelung hinsichtlich des zu stornierenden Pakets.

6. Ausstellerpflichten und digitales Ausstellerprofil

- (1) Für das digitale Ausstellerprofil dürfen nur überwiegend fabrikneue Erzeugnisse bzw. Unikate verwendet werden.
- (2) Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Pflege seines digitalen Ausstellerprofils ist allein der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass seine Inhalte den von ihm angemeldeten Produktgruppen entsprechen und zum Veranstaltungsbeginn bereitstehen. Darüber hinaus hat er sicherzustellen, dass Besucher während der Veranstaltungsdauer bzw. der Veranstaltungszeiten mit ihm über die im Rahmen der digitalen Veranstaltung angebotenen Services in Kontakt treten zu können.
- (3) Für den Inhalt des digitalen Ausstellerprofils bzw. daraus entstehenden Schaden ist allein der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das digitale Ausstellerprofil zur Verfügung gestellten bzw. eingestellten Bilder, Videomaterialien und Textunterlagen. Der Aussteller übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm bereitgestellten Inhalte keine Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. MFE ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Aussteller zur Leistungserbringung gemachten

Angaben Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzen oder verletzen können.

- (4) Wird die MFE von einer möglichen Rechtsverletzung in den Angaben oder Materialien des Ausstellers und damit seinem digitalen Auftritt als auch in den sonstigen Medien der Messe Frankfurt in Kenntnis gesetzt, kommt sie ihren entsprechenden Prüfpflichten nach. Wenn die MFE nach juristischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, kann sie alle betroffenen Leistungen des gebuchten Leistungspakets einstellen und den Aussteller in den betroffenen Medien sperren. Eine Preisreduzierung oder Kostenerstattung wird dadurch nicht begründet; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die MFE durch eine gerichtliche Entscheidung von einer Rechtsverletzung in den Angaben oder Materialien des Ausstellers in Kenntnis gesetzt wird.

Kommt ein Gericht nachfolgend zu einem anderen Ergebnis als die MFE im Rahmen ihrer Prüfpflicht oder wird eine gerichtliche Entscheidung bezüglich einer Rechtsverletzung des Ausstellers durch eine spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem Aussteller gegenüber der MFE ebenfalls kein Anspruch auf Preisreduzierung, Kostenerstattung oder Schadensersatz zu.

- (5) MFE behält sich vor, die Veröffentlichung von Daten, Werbematerial wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßen Ermessen von MFE gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für MFE unzumutbar ist. Dabei berücksichtigt MFE neben dem inhaltlichen auch das optische Gesamterscheinungsbild der Inhalte unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten. Die Ablehnung der Veröffentlichung wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.
- (6) Der Aussteller stellt MFE und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG auf erstes Anfordern frei von allen etwaigen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung von Schutz oder sonstigen Rechten erwachsen, aufkommen und soweit von MFE verlangt, diesbezügliche Vorschusszahlungen zu leisten.
- (7) Bei Verletzung, der dem Aussteller obliegenden Pflichten nach Ziffer 6 (1) bis (3) und (5) findet Ziffer 4 (5) Anwendung.

7. Gewährleistung für Mängel

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, sein veröffentlichtes digitales Ausstellerprofil zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen.
- (2) Der Aussteller kann einen Rücktritt vom Vertrag oder die Herabsetzung der Vergütung grundsätzlich nur verlangen, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen, aufgrund Zeitablaufs nicht mehr möglich (z.B. Ende der Veranstaltung) oder für MFE unzumutbar ist.

- (3) MFE kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Aussteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (4) Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich.
- (5) MFE übernimmt keine Gewährleistungsansprüche dafür, dass die digitalen Ausstellerprofile jederzeit sicher und fehlerfrei zur Verfügung stehen.

8. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall, Pfandrecht

- (1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der funktionalen Nutzung der Veranstaltungsplattform hat der Aussteller eine Vergütung an die MFE zu zahlen (Teilnahmegebühr). Die für die Veranstaltung gültigen Preise sind in den entsprechenden Veranstaltungspreislisten im Online-Portal festgelegt.
- (2) Über die Teilnahmegebühr wird dem Aussteller eine elektronische Rechnung übersandt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind in Euro zu leisten.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist 75 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Die MFE ist berechtigt, auch kürzere Fälligkeiten zu bestimmen.
- (4) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang in Textform geltend gemacht werden.

Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen gegenüber der MFE ist nicht zulässig.

- (5) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die MFE unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die MFE ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Teilnahmegebühr, zu kündigen, wenn
 - a. über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder
 - b. die Teilnahmegebühr nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

Im Falle von lit. a kann die MFE die Zulassung zu künftigen digitalen und/oder nicht-digitalen Veranstaltungen versagen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber der MFE besteht nicht.

9. a) Veranstaltungszeiten, und Änderung der Veranstaltung

- (1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung. Die Programmzeiten für Aussteller und Besucher richten sich nach der jeweiligen Veranstaltung. Außerhalb dieser Programmzeiten finden keine Events (Eventkalender) statt.
- (2) Für die ordnungsgemäße Darstellung (Befüllung und Vervollständigung) der digitalen Ausstellprofile bzw. der digitalen Profile der Ausstellervertreter erhalten die Aussteller einige Wochen vor Beginn der Veranstaltung Zugang zur Veranstaltungsplattform.
- (3) Die MFE behält sich vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen.
- (4) Die MFE ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung zeitlich, um bis zu sieben Tage vor oder nach dem ursprünglich geplanten Termin, zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und/ oder die Programmzeiten zu ändern.
Im Falle einer derartigen Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Programmzeiten. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

9. b) Absage/ Abbruch und Verschiebungen der Veranstaltung wegen höherer Gewalt

- (1) Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, wird die MFE die Veranstaltung absagen oder zu einem neuen Termin durchführen. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt werden soll, wird die MFE dem Aussteller ein neues Vertragsangebot unterbreiten.
- (2) Beide Vertragsparteien werden von der Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen, Verboten/Untersagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der jeweiligen Vertragspartei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder -störungen vor.

- (3) Die MFE wird bereits gezahlte Teilnahmegebühren erstatten. Alle übrigen Kosten, die den Vertragsparteien jeweils entstanden sind, haben sie selbst zu tragen. Ansprüche der Vertragsparteien auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht.
- (4) Muss die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von höherer Gewalt i.S.d. Ziff. 9 b) (2) abgebrochen werden, so werden beide Vertragsparteien ab diesem Zeitpunkt von der Leistungsverpflichtung frei. Die Regelungen der Ziff. 9 b) (3) finden entsprechende Anwendung.

10. Besucherzulassung

- (1) Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. Die MFE ist berechtigt, entsprechende Prüfungen der Besucherprofile durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.
- (2) Die MFE kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikumsoffen erklären.

11. Verkaufstätigkeit, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

- (1) Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von fachbezogenen gewerblichen Einkäufern, die sich als solche ausweisen können, entgegennehmen und Verträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter mit einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.
- (2) Offene Preisauszeichnungen sind im digitalen Ausstellerprofil nicht gestattet.
- (3) Verkäufe, die nicht gewerblichen Zwecken des Käufers dienen, dies gilt auch für branchenfremde Einkäufer, sind, auch wenn es sich um den Abschluss von Verträgen zur Ausführung nach Beendigung der Veranstaltung handelt, nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für publikumsoffene Zeiten.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Ziffer 11 (2) und/ oder (3) berechtigen die MFE, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Teilnahmegebühr, zur sofortigen Sperrung und Löschung des digitalen Ausstellerprofils. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

12. Werbung

- (1) Dem Aussteller steht das digitale Ausstellerprofil für Werbezwecke nur für die von ihm ausgestellten/ präsentierten Ausstellungsgüter zur Verfügung.
- (2) Für bestimmte werbliche Maßnahmen auf ggf. dem Veranstaltungsgelände sowie in unmittelbarer Umgebung, der Veranstaltungsseite und digitalen Veranstaltungsplattform steht den Ausstellern das Angebot der

Messe Frankfurt Medien und Service GmbH

Team Advertising Service
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 75 75-56 46

E-Mail: advertising.services@messefrankfurt.com

zur Verfügung.

- (3) Folgende Werbemaßnahmen sind nicht zulässig:
- Werbemaßnahmen, die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen;
 - die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten;
 - die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten;
 - die andere Messen und Ausstellungen propagieren, insbesondere solche, die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind;
 - die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion, verstoßen.
- (4) Der Gebrauch des Messe Logos der MFE oder der Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung der MFE.
- (5) Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen (GEMA, Künstlersozialkasse, Ausländersteuer), die für seine Musik- und sonstigen Darbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art anfallen, in voller Höhe zu bezahlen.
Unterlässt der Aussteller die Anmeldung bzw. Bezahlung der anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen, so stellt er die MFE von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die in Folge seines Verschuldens erhoben werden.
- (6) Die MFE hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

13. Inhalte und Materialien im digitalen Ausstellerprofil

- (1) Die im digitalen Ausstellerprofil eingebrachten Inhalte und Materialien (Texte, Bilder/Filme, Online-Präsentationen, Werbung etc.) sind durch Urheber- und Markenrechte sowie anderer deutscher und internationaler Rechtsvorschriften geschützt. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei dem jeweiligen Aussteller bzw. der MFE. Die Nutzung bzw. Verwertung (u.a. hosten, verbreiten, modifizieren, ausführen, kopieren, öffentlich vorführen oder anzeigen) dieser Inhalte und Materialien ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf einer Genehmigung durch den Rechteinhaber. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse, zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt. Aus dem grundsätzlichen Verbot erwächst kein Anspruch gegen die MFE; für

die Umsetzung des Verbots im digitalen Ausstellerprofil ist der jeweilige Aussteller selbst verantwortlich.

- (2) Der Aussteller hat das Recht, von seinem eigenen digitalen Ausstellerprofil, seinen Ausstellungsgegenständen, Materialien und Inhalten während der Veranstaltung Abbildungen („Screenshots“) zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.
- (3) Der Aussteller willigt für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten in allen Medien unentgeltlich und zeitlich und örtlich unbeschränkt darin ein, dass die MFE oder von ihr beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Veranstaltung Screenshots von seinem digitalem Ausstellerprofil und/oder von Ausstellungsgegenständen, Inhalten und Materialien, auch unter Integration seines Unternehmenskennzeichens bzw. von ihm geschützter Marken zu erstellen und ganz oder teilweise zur redaktionellen Berichterstattung sowie zu Marketing- und Werbezwecken für die Veranstaltung und die Messe Frankfurt nicht- kommerziell und kommerziell zu nutzen, zu bearbeiten und, auch in bearbeiteter Form, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen sowie zu archivieren.

14. Musterschutz und Bekämpfung der Produktpiraterie

- (1) Es liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern.
- (2) Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist von der Anmeldung unter Ziffer 14 (1) nicht erfasst. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindungen ggf. rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (für die Bundesrepublik Deutschland) beim Deutschen Patent- und Markenamt und/oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim Europäischen Patentamt anzumelden.

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefon +49 89 21 95 0
Telefax +49 89 21 95 22 21

Europäisches Patentamt

Bob-van-Benthem-Platz 1
80469 München
Telefon +49 89 23 99 0
Telefax +49 89 23 99 44 65

- (3) Der Aussteller erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass die von ihm ausgestellten Produkte von ihm selbst kreiert wurden bzw. dass es sich hierbei um zulässige Kopien oder Nachahmungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter handelt. Der Aussteller verpflichtet sich weiterhin, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu respektieren. Sofern ihm eine solche Schutzrechtsverletzung während der Teilnahme an der Veranstaltung in ordnungsgemäßer Weise zur Kenntnis gebracht wird, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die davon betroffenen Produkte aus dem digitalen Ausstellerprofil zu entfernen.
Er nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die MFE bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt ist, den Aussteller bei Vorliegen der

Voraussetzungen nach Ziffer 15 (1) der AGB, den Aussteller von der weiteren Teilnahme ohne Rückerstattung der Teilnahmegebühr an der laufenden oder zukünftigen Veranstaltung auszuschließen.

15. Ausschluss von Ausstellern

- (1) Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichtes (Urteil, Beschluss) die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. eine werbliche Darstellung derselben untersagt und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen und die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. die werbliche Darstellung derselben im digitalen Ausstellerprofil zu unterlassen, so kann die MFE, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere Entscheidung aufgehoben ist, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und / oder von zukünftigen digitalen und/oder nicht-digitalen Veranstaltungen ausschließen. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr (ganz oder in Teilen) erfolgt in diesem Fall nicht. Die MFE ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht.
- (2) Wird eine gerichtliche Entscheidung gemäß vorstehendem Absatz 1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der MFE kein Schadensersatzanspruch zu.
- (3) Ferner ist die MFE berechtigt, einen Aussteller von der laufenden Veranstaltung auszuschließen, wenn der Aussteller das Hausrecht bzw. die Nutzungsbedingungen der Veranstaltungsplattform der MFE verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages rechtfertigen. Auch in diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Teilnahmegebühr (ganz oder in Teilen).

16. Haftungsbeschränkung

- (1) Die MFE haftet für Schäden des Ausstellers unbeschränkt nur, sofern diese auf ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet die MFE nur bei einer Verletzung einer ihrer wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der MFE auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden des Nutzers beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen der MFE. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

- (2) Die MFE übernimmt keine Verantwortung für die von den Ausstellern bereitgestellten Inhalte, Daten und Informationen und schließt jegliche Haftung in diesem Zusammenhang aus. Die MFE gewährleistet insbesondere nicht, dass diese Inhalte zutreffend sind, einen bestimmten Zweck erfüllen oder einem solchen Zweck dienen können.
- (3) Die MFE bemüht sich, die Veranstaltungsplattform und die mit dieser erreichbaren Dienste konstant verfügbar zu halten, übernimmt hierfür jedoch keine Gewährleistung. Schadensersatzansprüche wegen eines technischen Ausfalls oder sonstiger Betriebsstörungen sind ausgeschlossen. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der MFE stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, höhere Gewalt etc.), können zu unvermeidbaren Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Veranstaltungsplattform bzw. der über diese erreichbaren Dienste führen.
- (4) Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 16 (1) bis (3) schließt die MFE die Haftung für folgende Schäden aus:
 - Sach- und Vermögensschäden, Schadensersatz aufgrund entgangenen Gewinns, entgangener Umsätze, Nutzungsausfall oder Datenverlust.
 - Erstattung oder Schadensersatz, die im Zusammenhang mit dem Unvermögen des Ausstellers stehen, die Services zu nutzen.
- (5) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (6) Schäden sind der MFE unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

17. Gesetzliche und behördliche Vorschriften

- (1) Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die sogenannten Marktprivilegien aufgehoben sind.
- (2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO), insbesondere Titel IV „Messen, Ausstellungen, Märkte“, in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

18. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich bei der MFE anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

19. Schriftform, entgegenstehende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen Dritter, Erfüllungsort und Gerichtsstand, deutsches Recht

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ausnahmegewilligungen hierfür behält sich die MFE vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MFE schriftlich bestätigt werden.

- (2) In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen der Aussteller enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Nutzungsbedingungen der Veranstaltungsplattform, veranstaltungsspezifischer Sonderbestimmungen oder der Hausordnung der MFE widersprechen, sind unwirksam, sofern die MFE vom Aussteller im Einzelnen beantragte Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (4) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.
- (5) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das Streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das Streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.
- (6) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.
- (8) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.